

**SATZUNG**  
**für den Schützen-Verein 1882 Peiting e.V.**

- §1 Der Verein führt den Namen Schützenverein 1882 Peiting e.V. mit dem Sitz in Peiting und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- §2 Der Verein erstrebt den freiwilligen Zusammenschluß aller in Peiting und Umgebung wohnhaften Sportschützen. Der Zweck des Zusammenschlusses ist vornehmlich die Pflege und die Förderung des sportlichen Schießens mit behördlich zugelassenen Sportwaffen und die Wahrung der sportlichen Interessen der Vereinsmitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ferner bezweckt der Verein:

1. Laufende Unterrichtung seiner Mitglieder über schießsportliche Fragen.
2. Heranbildung von Jungschützen.
3. Gesellschaftlichen Zusammenschluß seiner Mitglieder durch regelmäßige Vereinsveranstaltungen.

Politisch ist der Verein völlig neutral. Der Verein ist dem Bayerischen Sportschützen-Bund e.V. angeschlossen.

- §3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit für den Verein erhalten. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

- §4 Ebensowenig darf jemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- §5 Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder.

- §6 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist und die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen will. Minderjährigen Mitgliedern ist die Beteiligung am Schießen nur unter Anleitung und Aufsicht eines erfahrenen ordentlichen Mitgliedes gestattet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhören und Befürwortung durch den Vereinsausschuß. Zu Ehrenmitgliedern können vom Ausschuss solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Aufkündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluß des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung.

Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den Mitgliederbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

- §7 Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich beim Schießen streng sportlich zu verhalten und die ihnen durch die Vereinsleitung oder die Mitgliederversammlung übertragenen Funktionen gewissenhaft zu erfüllen.
- §8 Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrags. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
- §9 Die Organe des Vereins sind:  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand  
c) der Ausschuß
- §10 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angaben der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 15 und 16 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Wahl der Mitglieder des Ausschusses (§ 11b der Satzung)
- e) vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11a Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder der beiden ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Vorsitzenden leiten alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Ihre Wahl (geheim) erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§11b Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Sportleiter und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.

Der Ausschuß verteilt, außer den vorerwähnten Aufgaben des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, alle sonstigen anfallenden Aufgaben unter sich. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Der Ausschuß bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Ausschuß ordnungsgemäß gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf statt. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der Ausschuß hat die Leitung des Schützenvereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung des Haushaltsplanes, Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, Einsetzung der Gremien, soweit dies nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung erforderlich ist oder dem Ausschuß nützlich erscheint.

§12 Setzt der Ausschuß auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder aus eigenem Entschluß Gremien ein, so haben diese die ihnen übertragenen Aufgaben nach seinen Weisungen zu erfüllen. Die Gremien können vom Ausschuß jederzeit abberufen werden.

§13 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis zum 31. März.

§14 Schützenjugend

- (1) Die Vereinsmitglieder bis 25 Jahre bilden die Schützenjugend. Sie scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.
- (2) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.
- (3) Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.
- (4) Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

- §15 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden.
- §16 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlußfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 10 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- §17 Bei einer Auflösung des Vereins oder bei einem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Peiting zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

#### Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, die den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

#### §18 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- (1) Nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzes werden Daten der Vereinsmitglieder für Vereinszwecke erhoben, gespeichert und an den Dachverband des Vereins, den Bayerischen Sportschützenbund weitergegeben.

Es werden von jedem Vereinsmitglied insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum, Funktionen im Verein, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und die Ergebnisse bei Meisterschaften sowie Art und Anzahl der erhaltenen Ehrungen erhoben und gespeichert.

- (2) Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb, sowie den sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.